

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg, 5. Februar

1924

**Inhalt:** Der Krönungstag des Papstes. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen. — Religionsprüfungen in den Volksschulen. — Aufnahme in die Gymnastikbewerbe. — Exerzitien. — Beurkundung der kirchlichen Trauung. — Invalidenversicherung. — Verpachtung kirchlicher Grundstücke. — Landabgabe. — Ernennung. — Prüfnbeaus-schreiben. — Versezungen. — Sterbfälle.

(Ord. 30. 1. 1924 Nr 659.)

### Der Krönungstag des Papstes.

Am 12. Februar feiert die Kirche den Krönungstag Seiner Heiligkeit, des jetzt regierenden Papstes Pius XI. In einer Zeit schwerster Erschütterungen hat derselbe vor zwei Jahren im Vertrauen auf die Hilfe Gottes das Steuer der Kirche in die Hand genommen. Seitdem verwaltet er mit Tatkraft und Umsicht das sorgenvolle oberste Hirtenamt der ganzen Kirche. Auf allen Gebieten harren seiner große Aufgaben. Zur Erfüllung seiner großen Mission als Vater der gesamten Christenheit bedarf er des Gebetes und der treuen Liebe der Gläubigen der ganzen Welt.

Wie seine Vorgänger war er seit Antritt seiner Regierung eifrigst bemüht, die Wunden des Krieges zu heilen, die Nöten der Völker zu lindern und den „Frieden Christi im Reiche Christi“ zu befestigen. Gerade wir Deutsche haben schon oft Beweise seines väterlichen Wohlwollens erfahren in den hochherzigen Spenden, welche der Hl. Vater allen Klassen des Volkes, besonders auch den notleidenden Kindern hat zuteil werden lassen. Darum ist es unsere Dankespflicht, am Krönungstag des Hl. Vaters in kindlicher Verehrung und Dankbarkeit zu gedenken und seine großen Aufgaben und vielfältigen Anliegen der Huld des allmächtigen Gottes zu empfehlen.

Wir ordnen deshalb an, daß am Sonntag, den 17. Februar d. Jk. nach dem Hochamt vor ausgesetztem Allerheiligsten das Papstgebet verrichtet, das Te Deum gesungen und hernach der sakramentale Segen erteilt wird. Außerdem mögen die Gläubigen auf der Kanzel und die Kinder in der Schule auf die Bedeutung dieses „Tages des Hl. Vaters“ aufmerksam gemacht werden. Auch können Versammlungen und größere Kundgebungen benützt

werden, um die hohe Bedeutung des Papsttums und die segensreiche Tätigkeit des Hl. Stuhles in zeitentsprechender Weise zu feiern.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1924 Nr 317.)

### Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung des Religionsunterrichts an den Volksschulen wurde übertragen

#### 1. im Dekanat Breisach:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Albert Kopf in St. Georgen i. Br. in der Pfarrei Gottenheim;
- b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Freh in Gottenheim in den Pfarreien Breisach, Gündlingen, Merdingen, Muzzingen, Amtkirch, Walters-hofen und Wasenweiler.

#### 2. im Dekanat Buchen:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Blaz in Buchen in den Pfarreien Hettigenbeuern, Limbach, Oberscheidental, Schlossau, Steinbach, Wagenschwend und Waldhausen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Heinrich August Daumbusch in Hettingen in der Pfarrei Mudau;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Schmidt in Rbnigshofen in der Pfarrei Berolzheim.

#### 3. im Dekanat Gndingen:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Rudmann

in Kiegel in den Pfarreien Achlarren, Bbgingen, Burt-  
heim, Kiechlinzbergen, Oberbergen, Oberrotweil und Sche-  
lingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Kuhnimhof  
in Oberhausen in den Pfarreien Amoltern, Endingen,  
Forchheim, Fechtingen, Niederhausen, Kiegel, Saszbach  
und Wyhl;

c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Albert Nikolaus  
in Oberweiler in der Pfarrei Oberhausen.

#### 4. im Stadtdekanat Karlsruhe:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadt-  
pfarrer Dr. Albert Kießer in Karlsruhe St. Bernhard in  
den Pfarreien Bulach, Liebfrauen (Uhlandschule I u. II,  
Nebeniuschule I u. II) und in der Pfarrkuratie Müppurr.

#### 5. im Dekanat Stühlingen:

a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Martin Winter-  
halder in Weizen in der Pfarrei Ewattlingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Ludwig  
Schenkel in Stühlingen in der Pfarrei Grafenhausen;

c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Rudolf Deckert  
in Degernau in der Pfarrei Stühlingen.

#### 6. im Dekanat Waibstadt:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dekan  
Joseph Andreas Eck in Juzenhausen in den Pfarreien  
Baiertal, Hilsbach, Grombach, Mühlhausen, Nichen, No-  
tenberg, Schluchtern, Steinsfurt und Waibstadt;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Kreu-  
zer in Waibstadt in den Pfarreien Aglasterhausen, Balz-  
feld, Barga, Dielheim, Lobensfeld, Mauer, Neunkirchen,  
Obergingern, Siegelzbach, Sinzheim und Spechbach;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer  
Otto Leuchtweiß in Dielheim in der Pfarrei Juzenhausen.

#### 7. im Dekanat Weinheim:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Valentin  
Müller in Ibesheim in den Pfarreien Doffenheim, Hei-  
ligkreuzsteinach, Leutershausen, Schönau b. H., Schries-  
heim und Weinheim.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 1. 1924 Nr 527.)

#### Religionsprüfungen in den Volksschulen.

An die Erzb. Schulinspektoren, Pfarrämter  
und Kuratien.

Unsere Verordnung durch Erlaß vom 10. Januar 1923  
Nr. 342 — Anzbl. 1923 S. 251 — gilt auch für das

laufende Schuljahr mit der Abänderung, daß den Jahres-  
berichten der Schulinspektoren alle pfarramtlichen Vorbe-  
richte beizulegen sind.

Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule wird  
nicht geprüft.

Im Jahresbericht des Schulinspektors ist für jede  
Pfarrei anzugeben, ob und wann dieser Unterricht gehalten  
wurde, welche Erfahrungen die Religionslehrer gemacht  
haben. Um dem Schulinspektor die dazu nötigen Unter-  
lagen zu bieten, ordnen wir an, daß im Bericht des Pfarr-  
amts die Fragen 4—12 a) für die Volksschule, b) für  
die Fortbildungsschule zu beantworten und bei Frage 18  
(besondere Bemerkungen) die in der Fortbildungsschule  
gemachten Erfahrungen kurz mitzuteilen sind.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 1. 1924 Nr 825.)

#### Aufnahme in die Gymnasialkonvikte.

Durch den Abbau bewirkte besondere Umstände machen  
es nötig, daß Eingaben um Aufnahme in die Gymnasial-  
konvikte längstens bis 1. März eingereicht werden.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 1. 1924 Nr 775.)

#### Exerzitien.

Im Exerzitienhaus zu Feldkirch werden im Laufe  
dieses Jahres folgende Exerzitienkurse abgehalten:

|                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| a. für Priester | vom 25. Febr. bis 1. März (4-täg.)   |
|                 | " 5. Mai " 9. Mai                    |
|                 | " 19. " " 23. "                      |
|                 | " 7. Juli " 11. Juli                 |
| b. " Herren     | " 16. April " 20. April              |
|                 | " 30. Juni " 4. Juli                 |
| c. " Lehrer     | " 28. April " 2. Mai                 |
| d. " Arbeiter   | " 1. Febr. abds. bis 3. Febr. nachm. |
|                 | " 7. Juni " " 9. Juni "              |
| e. " Jungmänner | " 22. März " " 25. März "            |
| f. " Männer     | " 3. April " " 6. April "            |

Die Exerzitien beginnen am Abend und schließen am  
Morgen der vorstehend genannten Tage, wenn nicht  
anders bemerkt ist.

Zur Grenzüberschreitung ist Paß mit Sichtvermerk zu bestellen.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1924.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 30. 1. 1924 Nr 573.)

### Beurkundung der kirchlichen Trauung.

Wir erinnern an die Vorschrift des C. J. C. can. 1103 § 2, wonach jedes Pfarramt verpflichtet ist, dem Pfarramt des Taufortes der Neugetrauten alsbald eine kurze amtliche Anzeige der Trauung, am zweckmäßigsten in der Anzbl. 1913 S. 134 angegebenen Form, zu erstatten. Die Eintragung ins Taufregister ist ungesäumt vorzunehmen.

Freiburg i. Br., den 30. Januar 1924.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. R. 17. 1. 1924 Nr. 20.)

### Invalidenversicherung.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1923 ist für Baden das Einzugsverfahren in der Invalidenversicherung aufgehoben worden. Vom 1. Januar 1924 an müssen daher alle Arbeitgeber, die invalidenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, die Invalidenversicherungsbeiträge durch Entwerten von in die Quittungskarten einzuklebenden Beitragsmarken bei der Lohnzahlung entrichten. Die Beitragsmarken sind bei den in Baden gelegenen Postanstalten käuflich. Die Hälfte der jeweiligen Beiträge kann den Versicherten vom Arbeitgeber an der Lohnzahlung abgezogen werden.

Vom 31. Dezember 1923 an gelten folgende Lohnklassen mit den beigesezten Wochenbeiträgen:

| Lohnklasse | Wöchentlicher Arbeitsverdienst | Wöchentl. Beitr. |
|------------|--------------------------------|------------------|
| 1          | bis zu 10 Rentenmark           | 20               |
| 2          | von mehr als 10 " " 15 "       | 40               |
| 3          | " " " 15 " " 20 "              | 60               |
| 4          | " " " 20 " " 25 "              | 80               |
| 5          | " " " 25 Rentenmark            | 100              |

Karlsruhe, den 17. Januar 1924.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. R. 10. 1. 1924 Nr 325.)

### Verpachtung kirchlicher Grundstücke.

Nachdem der Uebergang von der Papiermark zur Goldmarkberechnung im Geschäftsleben allgemein durchgeführt ist, sind die Pachtzinsen für kirchliche Grundstücke bei künftigen Neuverpachtungen wieder in Goldmark (1 Goldmark = 0,358 g Feingold) festzusetzen. Die Höhe der Friedenspachtpreise ist dabei allgemein anzustreben; wo besonders günstige Produktions- und Absatzverhältnisse vorliegen, wird im Hinblick auf die hohen öffentlichen Abgaben des Grundbesitzes eine Steigerung der Friedenssätze in Frage kommen. Neuverpachtungen sollen in der Regel nur auf die Dauer von 6 Jahren erfolgen. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse ist Neuregelung der Pachtzinsen innerhalb der Pachtperiode ausdrücklich vorzubehalten.

Bei Neuverpachtung von Grundstücken der Pfarr- und Kaplaneipfründen sind uns die Pachturkunden jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

Wegen allgemeiner Umstellung der noch laufenden Pachtverträge von der Weizengrundlage auf Goldmarkbasis wird voraussichtlich im Frühjahr nach Benehmen mit andern größeren Verwaltungen besondere Weisung ergehen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1924.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

(R. D. St. R. 31. 1. 1924 Nr 1203.)

### Landabgabe.

Auf Weisung des Landesfinanzamts sind die Pfründnießer von den Finanzämtern vielfach zur Landabgabe beigezogen worden.

Durch eine neue A. B. an die Finanzämter vom 24. ds. Mts. Nr. I K 773 hat das Landesfinanzamt nunmehr die Abgabefreiheit entsprechend unserer Bekanntmachung vom 29. 9. 1923 Nr 17 134 (Anzbl. S. 338) anerkannt.

Pfründnießer, welche für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 Landabgabe entrichtet haben, mögen sie vom Finanzamt zurückerstatten lassen. Seit 1. Januar 1924 wird allgemein keine Landabgabe mehr erhoben (2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 23 R. G. Bl. S. 1205).

Karlsruhe, den 31. Januar 1924.

**Katholischer Oberstiftungsrat.**

bis spätestens 15. März d. J. beim Rektor des betr. Konviktes — nicht an uns — einzureichen.

Die Aufzunehmenden sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die IV eines Gymnasiums vorbereitet sein.

Sofern aus besonderen Gründen die Aufnahme in die VI nötig wird, weil die Möglichkeit privater Vorbereitung nach unserem Urteil fehlt und ein Aspirant ernstliche Berufszeichen erkennen läßt, kann die Aufnahme nur in das Gymnasialkonvikt Raftatt erfolgen. Die Aufnahme von Sextanern in die anderen Gymnasialkonvikte ist ausgeschlossen.

Bedingung für die Aufnahme ist bei allen ernster Wille, sich dem geistlichen Stande zuzuwenden.

Die der Eingabe anzuschließenden Zeugnisse sind im Anzeigebblatt vom Jahre 1922 Nr. 8 verzeichnet. Wir machen noch besonders auf die Schlußabsätze jener Anzeige aufmerksam.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 1. 1924 Nr 429.)

#### Aufnahme in das Erzbischöfliche Theologische Konvikt für 1924/25.

Die Abiturienten von Gymnasien, die sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. März d. J. ein hierher gerichtetes Gesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt an die Direktion des theol. Konviktes — nicht an uns — einzureichen. Zum Studium an einer auswärtigen theol. Lehranstalt oder Fakultät ist unsere Genehmigung einzuholen. Die dem Gesuch beizulegenden Zeugnisse sind im Anzeigebblatt Nr. 8 Jahrgang 1922 aufgeführt. Die Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die Pfarrämter wollen die Abiturienten hievon verständigen. Zugleich erinnern wir an unseren Erlaß vom 3. Februar 1919 Nr. 1294 (Anz.-Bl. 1919 S. 171).

Für den Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 21. Dezember 1923 Nr. 12307 (Anzbl. 1923 S. 362). Sofern die Abiturientenzeugnisse bis 15. III. nicht erhältlich sind, sind sie nachzuliefern.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 1. 1924 Nr 401.)

#### Monitio.

Quaeritur a ministris publicis Bavaricis Helvetiisque vir quidam fraudator laicus, cui, ut dicunt, nomen Dr. Müller est, quique falsa documenta possidens ac varia ficta nomina ut Dr. Albert Neymeier, Dr. Heintz, Dr. Enzler, Julius Celdenbott gerens modo sacerdotem, modo episcopum vel cardinalem immo et regulum Bavaricum se esse simulat et functiones sacerdotales exercere idque imprimis agere solet, ut religiosas monasteriorum aliarumque domorum piarum et institutorum ecclesiasticorum fraudationibus suis decipiat.

Monemus igitur omnes parochos aliosque ecclesiarum rectores, ne isto fraudatori periculosissimo quasvis functiones sacerdotales permittant, et mandamus eis, ut omnes religiosas de quibus supra, si quae in parocciis suis sunt, de memorato pseudosacerdote quam cito certiores faciant ac curent, ut occasione forte data ministris publicis tradatur.

Friburgi Brig., die 15. Januarii 1924.

Ordinariatus Archiepiscopalis.

(R. D. St. N. 26. 10. 1923 Nr 18594.)

#### Die Sicherstellung kirchlicher Stammgutslasten.

Das badische Stammgüteraufhebungsgesetz (St. G. N. G.) vom 18. Juli 1923 (G. u. V. - Bl. Seite 233) beseitigt die bisherige Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der ehemaligen (grund-, standes- und landesherrlichen) Stammgüter und unterwirft sie, wie das bisherige Allodvermögen, dem allgemeinen bürgerlichen Recht, insbesondere dem allgemeinen Erbrecht — auch der Töchter — und dem allgemeinen Zugriff etwaiger Gläubiger. Die Rechtslage der Stammgutsgläubiger, insbesondere der Kirche, wird hierdurch, insbesondere durch die Möglichkeit einer Vielheit von Erben, beeinträchtigt. Zum Schutze der Kirche und anderer Gläubiger bestimmt das Stammgüteraufhebungsgesetz u. a. folgendes:

- I. Die Ueberreignung eines Grundstückes aus einem bisherigen Stammgut an einen anderen bedarf — bis zum 31. Dezember 1927 — der Justizministerialgenehmigung. § 25 St. G. N. G.
- II. Die Forderungen kirchlicher Rechtssubjekte gegen die bisherigen Stammgutsinhaber können im Wege der freien Vereinbarung abgelöst werden, sind aber bis zu ihrer Ablösung durch Grundbuch-Eintrag sicher zu stellen. §§ 22 und 23 St. G. N. G.

1. Die Sicherung erfolgt:
- a) durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder Rentenschuld, wenn und soweit die kirchliche Forderung auf eine bestimmte, unveränderliche Geldsumme lautet;
  - b) durch Eintragung einer Reallast, wenn die kirchliche Forderung besteht
    - a) entweder in einer wandelbaren wiederkehrenden Geldsumme, z. B. in der Deckung des jährlichen Fehlbetrags eines Fonds oder in der Bezahlung des jeweiligen Mesnergehaltes, oder
    - β) in einem Anspruch, welcher „grundfähig“ auf eine Sachleistung gerichtet ist, z. B. auf eine Baupflicht oder auf eine Roggen-, Wein- und Holz- usw. Kompetenz (auch wenn sie der Bezieger durch Vertrag für bestimmte Zeit oder für die ganze Dauer seines Bezugs in eine veränderliche oder unveränderliche Geldleistung umgewandelt hat).

Das Wesen der Reallast besteht darin, daß der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks die wiederkehrenden, unter oben b) genannten Leistungen unmittelbar oder mittelbar aus dem Grundstück zu bewirken hat. Mittelbar wird die Leistung aus dem Grundstück bewirkt, wenn z. B. eine Weinkompetenz auf Wald eingetragen wird; der jeweilige Waldeigentümer — auch der Käufer des Waldes — muß dann aus dem Waldvertrag die entsprechende Menge und Art Wein kaufen und an die Kirche abgeben.

2. Belastbar sind nur diejenigen vom ehemaligen Stammgut herrührenden Grundstücke, welche der Pflichtige selbst z. Bt. des Grundbucheintrags noch besitzt; er muß also der Sicherstellung wegen nicht erst neue Grundstücke erwerben. „Pflichtig“ ist aber nicht bloß der letzte Stammherr oder seine Erben, sondern auch die nach dem St. G. U. G. errichtete Familienstiftung (§ 13 St. G. U. G.) oder derjenige Stammgutsanwärter, welchem nach § 28 St. G. U. G. das Stammgut durch Schenkungs- oder Uebergabevertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

3. Die Belastung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Sicherung muß aber auch so beschaffen sein, daß der Zinsreinertrag der zu sichernden Geldsumme (oben II 1a) oder der durchschnittliche Reinertrag des Sicherungsgrundstücks den durchschnittlichen laufenden Anspruch vollkommen und dauernd sichert.

a) Bei bestimmten jährlichen Geldleistungen (oben II 1a) ist die zu sichernde Geldsumme durch Schätzung und Kapitalisierung zu suchen. Die Höhe ist so zu wählen, daß der Reinertrag der Hypothek oder Rentenschuld vollkommen hinreicht, um die bisherige laufende Forderung dauernd zu decken. Deswegen sind z. B. Verwaltungskosten und Objektsteuern, z. B. eine etwaige Kapitalertragsteuer oder die Landabgabe und ähnliches zuzuschlagen.

b) Im Fall der Ziffer II 1b oben ist in das Grundbuch lediglich als Reallast einzutragen:

Der jeweilige Eigentümer dieses Grundstücks hat aus dem Grundstück z. B. zu Gunsten des Kirchenfonds A jährlich dessen Jahresfehlbetrag oder den jeweiligen Mesnergehalt zu zahlen oder zu Gunsten der Pfarrpfründe B jährlich 10 Ster Buchenholz „frei vor das Pfarrhaus geliefert“ zu leisten, oder zu Gunsten der Kirchengemeinde C deren Pfarrhaus zu unterhalten oder neu zu erbauen. Ein Geldbetrag wird hier nicht eingetragen; das Schwergewicht liegt hier in der Bestimmung der Lage, der Kulturart, der Größe und sonstigen Beschaffenheit des oder der zu belastenden Grundstücke.

Ist das Kompetenzholz frei vor das Pfarrhaus zu liefern, so muß das zu belastende Waldstück so groß gewählt werden, daß sein dauernder Holzzertrag nicht bloß die geschuldete Holzmenge, sondern auch die Kosten der Befuhr deckt.

Die Art der Sicherung einer Baupflicht durch Reallast wird jeweils von uns besonders geprüft werden.

4. Das Verfahren zur Durchführung der Sicherung ist folgendes:

a) Die einzelne berechnete kirchliche Rechtsperson (Pfarrpfründe, Kirchenfond,

Kirchengemeinde usw.) muß die Sicherstellung „verlangen“.

Die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens (Pfarrer, Stiftungsrat) legen ihre Anträge dem Kathol. Oberstiftungsrat als dem Rechtsvertreter vor. Dieser wird das weitere veranlassen und das erforderliche Verlangen an den Pflchtigen weiterleiten.

- b) Kommt innerhalb zweier Jahre, nachdem dem Pflchtigen das Verlangen nach Sicherung schriftlich bekannt gegeben ist, eine Vereinbarung weder über die Ablösung noch über die Sicherstellung zustande, so kann in einem vereinfachten Verfahren das Oberlandesgericht angerufen werden. Dieses bestimmt dann — unanfechtbar und gebührenfrei — die Art und den Umfang der Sicherstellung und ersucht das Grundbuchamt um entsprechende Eintragung. §§ 22, 24 und 32 St.G.N.G.

III. Zur praktischen Durchführung haben die in Betracht kommenden Pfarrämter und Stiftungsräte, — da die Sicherstellung überall nötig erscheint — bis 20. Februar 1924 an den Kath. Oberstiftungsrat — folgende Fragen unter Einhaltung der Reihenfolge wie hier und lediglich unter Bezugnahme auf diese Zahlen (nötigenfalls nach Anfrage beim Grundbuchamt) zu beantworten:

1. Welches sind die zu sichernden Ansprüche gegen ein Stammgut?
  - a) Welche bestehen in bestimmten Geldleistungen (oben II 1a)?
  - b) Welche bestehen in wandelbaren Geldleistungen (oben II 1b)?
  - c) Welche bestehen grundsätzlich in Sachleistungen (oben II 1b)?
2. Welches kirchliche Rechtssubjekt ist berechtigt? (Pfarrpfünde, oder Kirchenfonds oder Kirchengemeinde)
3. Name und Wohnort des pflchtigen letzten Stammherrn oder seiner Erben bezw. ihrer Vormünder (die Eigentümer können aus dem badischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 226—235 ersehen werden).

4. Welches Grundbuchamt ist für das gesamte Stammgut zuständig?
5. Wieviel ha besitzt das Stammgut an
  - a) Wiesen
  - b) Wald
  - c) Reben
  - d) sonstigem landwirtschaftlich genutztem Boden?
6. Können jetzt schon Vorschläge gemacht werden
  - a) bei bestimmten Geldleistungen (II 1a)
    - a) über die Höhe der notwendig zu sichernden Hypothekensumme oder jährlichen Geldrente
    - b) über Lage, Größe, Kulturart usw. des die Sicherung gewährenden Teils des ehemaligen Stammguts?
  - b) bei wandelbaren Geldleistungen oder bei Sachleistungen (II 1b): über Lage, Größe, Kulturart usw. des mit der Realast zu belegenden Teils des ehemaligen Stammguts?
7. Will das Pfarramt oder der Stiftungsrat die Vorverhandlungen mit dem Pflchtigen selbst führen?

Karlsruhe, den 26. Oktober 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

#### Pfründeauschreiben.

Kiechlinnsbergen, Dekanat Endingen.

Reichenau-Mittelzell, Dekanat Konstanz.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Dettingen, Hohenzollern.

Bewerbungen binnen 14 Tagen an Se. Königliche Hoheit Fürst Wilhelm von Hohenzollern.

#### Pfründebesezung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

1. Jan.: Felix Sälzler, Pfarrverweser in Rappeltwindel, auf diese Pfarrei.

#### Sterbfälle.

7. Jan.: Franz Joseph Bögler, Pfarrer von Kiechlinnsbergen.
9. „ Eugen Viktor Leonhard, Pfarrer in Dettingen (Hohenzollern).

R. I. P.